

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 23/07 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. März 2007 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung
eines Rechtsanwalts als Prozessbevollmächtigten wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 5. März 2007 - L 4 KR 875/07 A - wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Verfahrens vor dem Bundessozialgericht sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger legt mit einem am 12.3.2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben "das jeweilige Rechtsmittel" gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 5.3.2007 ein und beantragt, ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen sowie einen Prozessbevollmächtigten beizuordnen. Mit dem Beschluss hat das LSG die Anhö-rungsrüge und Gegenvorstellung des Klägers gegen den Beschluss des LSG vom 13.2.2007 zurückgewiesen. Das LSG hatte mit der letztgenannten Entscheidung die Beschwerde des Klä- gers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Freiburg vom 4.12.2006 (Ablehnung des Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe) zurückgewiesen.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren vor dem BSG ist abzu- lehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). Der Beschluss vom 5.3.2007 ist, worauf das LSG in seiner Entscheidung hingewiesen hat, gemäß § 178a Abs 4 Satz 3 SGG unanfechtbar. Das Rechtsmittel des Klägers ist daher entsprechend § 169 SGG ohne Betei- ligung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

